

Datenübermittlung und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

AV der Justizbehörde Nr. 6 vom 27. September 2018 (Az. 4400/73)

1. Über den Antrag entscheidet die Abteilung Justizvollzug. Die Auskunft aus Akten oder Aktenbestandteilen, die aus dem Geschäftsbereich anderer Landesjustizverwaltungen stammen, ist nur mit deren Zustimmung zulässig. Die Entscheidung ist schriftlich zu treffen. Die Genehmigung muss die zur Auswertung der Daten berechtigten Personen benennen.
2. Die Einsicht ist in den Räumen der Akten verwaltenden Dienststelle zu nehmen. Es ist sicherzustellen, dass sie nur den in der Genehmigung genannten Personen gewährt wird. In Fällen zwingender Notwendigkeit können auch eine Genehmigung zur Einsicht außerhalb der Räume der Akten verwaltenden Dienststelle erteilt oder personenbezogene Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden.
3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 44/2014 zu § 127 HmbStVollzG, § 123 HmbJStVollzG, § 110 HmbUVollzG und § 113 HmbSVVollzG vom 20. August 2014 (Az. 4400/73).

Gezeichnet: Dr. Holger Schatz

Datum: 27. September 2018